

Richtlinie zur Förderung der gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im KK Oderland-Spree

Gültig ab 1.1.2015

Die gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Oderland-Spree ist wichtiges Ziel in der Verkündigung des Wortes Gottes und wird durch den Kirchenkreis unterstützt und gefördert. Sie soll Kinder, Jugendliche und Familien nachhaltig unterstützen, ihren christlichen Glauben an den dreieinigen Gott zu entwickeln und in Gemeinden und Regionen unserer Kirche beheimatet zu werden.

1. Rüstzeiten, Seminare, Freizeiten und Veranstaltungen

Beantragung:

- antragsberechtigt sind alle Kirchengemeinden des KK Oderland-Spree sowie Vereine und Verbände, die auf Grundlage von Kooperationsverträgen bestimmte Aufgaben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen übernehmen
- bei regionalen Rüstzeiten und Veranstaltungen soll die Trägergemeinde benannt werden, über die die Abrechnung erfolgt
- Antragsformular „Förderantrag KK Oderland-Spree“ ist mit der Jahresplanung oder spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme an die Superintendentur einzureichen.
- beantragte mögliche Zuschüsse durch Kommunen, Landkreise und/ oder beim Amt für kirchliche Dienste der EKBO sind - sofern vorhanden - beizufügen.
- Der Eigenanteil der Kirchengemeinde oder der Region ist auszuweisen.
- Die jeweiligen Kreisbeauftragten stehen beratend und unterstützend zur Verfügung

Förderung:

- Gefördert werden Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 3 und 26 Jahren unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen in der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen (Kindeswohl, Aufsichtspflicht, Jugendschutz und Persönlichkeits- und Medienrecht)
- Bei Schulungen für Ehrenamtliche werden auch Personen über 26 Jahre gefördert.
- Die Mindestteilnehmeranzahl soll sieben nicht unterschreiten.
- Pro sieben Teilnehmer wird ein/e Betreuer/in bezuschusst.
- Der kreiskirchliche Zuschuss beträgt 5 € pro Tag und Teilnehmenden. An- und Abreisetag wird als ein Tag gezählt.
- Eintägige Veranstaltungen werden mit 2,50 € pro Teilnehmenden bezuschusst.
- Eine Bezuschussung von Inventarien wird nicht vorgenommen.

Bewilligung:

- Für die Bewilligung gelten inhaltliche Gesichtspunkte, das Datum der Einreichung und die aktuelle Haushaltslage.
- Es besteht kein Rechtsanspruch.

Abrechnung:

- Erfolgt durch die Kirchengemeinde, die Trägergemeinde in der Region oder dem Kooperationspartner bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme. Veranstaltungen und Freizeiten zum Ende des Haushaltsjahres sind im lfd. Haushaltsjahr abzurechnen. Bei verspäteter Abrechnung entfällt der Anspruch auf einen Zuschuss.
- Vorlage der Teilnahmeliste und einer Zusammenstellung der Abrechnung (Belegliste) nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Kreisbeauftragten

2. Außerordentliche Projekte

Besondere innovative Maßnahmen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, z.B. missionarische oder ökumenische Projekte oder besondere Höhepunkte können auf Antrag im Einzelfall bezuschusst werden.